Urteilskopf

5A_802/2021

Ort: Fribourg (Kanton)

Urteil vom 28. April 2022

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterinnen Pirbudak, Bundesrichter Parrino
Bundesrichter Marazzi, von Werdt, Bovey,
Gerichtsschreiber Kaufmann

Verfahrensbeteiligte
A.,
vertreten durch Rechtsanwalt Urs Walker Nyman,
Beschwerdeführer,

gegen

1. IV-Stelle Freiburg
2. Sozialversicherungsanstalt des Kantons Freiburg,
Beschwerdegegnerinnen,

Gegenstand
Invalidenrente und Ersatzleistungen für unentrichteten Beitrag,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg, 2. Sozialrechtliche Abteilung, vom 22. März 2021 (S-2021-2 [Invalidenrente], S-2021-3 [Ersatzleistungen]).

Sachverhalt:

A.

A.a. Mit Urteil 9C_172/08 im Verfahren der nicht miteinander verbundenen Ehegatten A. und B. hatte das Bundesgericht am 12. Juni 2009 die gegenseitigen Hauptsachen gutheißen hatten, im Sinn, dass jeweils ihre Rente wieder zu gewähren sei bzw. die Sache zur Neuverfügung und -beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

A.b. Seit dem 1. Oktober 2014 ist beim Kantonsgericht Freiburg, Sozialrechtliche Abteilung, unter B.C. eine Ehe-Scheidungsklage hängig. Mit Urteil vom 22. Juni 2016 wurde die Ehe geschieden, die Kinderfrage, d. h. monatlich fortgesetzte Beiträge an den Unterhalt von B.C. zu leisten ab 17 Oktober 2014 bis zum erfüllten 6. Alterjahr (Urteil 5A_1000/2016 vom 13. Februar 2017 E. 1.1.1), wurde vorläufig ausgeschieden (Urteil 5A_1000/2016 vom 13. Februar 2017 E. 1.1.1.

§ 212. Der verstorbene Beschwerdeführer wurde kurz vor dem Ende der Ausbildung zum Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, mit der Befund "auf ein für Unterschenkelamputation beinfähiges Stumpfende" entlassen. Dieser wurde dann, weiter ambulant, bis zum Tod, in der Ambulanz der Klinik betreut. Der Beschwerdeführer wurde als unfreiwilliger Patient in die Psychiatrie aufgenommen. Er wurde wegen Selbstgefährdung, Verwirrtheit, Aggressivität und Gewalttätigkeit, die Betreuungsschwester hat ihn, bei gestaltgleich Bitten um Ruhe, mit Gewalt, aus dem Bett gezerrt, Ruhe gebracht, Ruhe, Ruhe, Ruhe

gen Dritter, auf welche die Mutter nach Gesetz oder Vertrag Anspruch hat, sind anzurechnen, soweit es die Umstände rechtfertigen (Abs. 3).

10.2. Das Kantonsgericht hielt zunächst fest, der Betrag von Fr. 4'880.–, den das Kreisgericht der Mutter zugesprochen habe, setze sich wie folgt zusammen: Fr. 2'880.– für die Kosten des Unterhalts während vier Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt (dazu nachfolgend E. 10.3) und Fr. 2'000.– für die Erstausstattung (dazu nachfolgend E. 10.4).

10.3.

10.3.1. Was die Kosten für den Unterhalt der Mutter angehe, so das Kantonsgericht, sei der Einwand des Beschwerdeführers, jener fehle es aufgrund der Abtretungserklärung vom 20. September 2013 an der notwendigen Aktivlegitimation, nicht stichhaltig, denn wenn Dritte für die Auslagen der unverheirateten Mutter aufkämen, gingen die Ansprüche nach Art. 295 Abs. 1 ZGB nicht von Gesetzes wegen auf diese über; eine sinngemässe Anwendung von Art. 289 Abs. 2 ZGB (Subrogation des Gemeinwesens) sei ausgeschlossen. Die Mutter sei vom Sozialamt V. während sechs Monaten mit monatlich Fr. 1'935.95 unterstützt worden. Dieser Anspruch habe auf dem (kantonalen) Gesetz über die Mutterschaftsbeiträge (sGS 372.1; seit 1. Mai 2018 Gesetz über die Elternschaftsbeiträge) beruht und müsse grundsätzlich nach Art. 295 Abs. 3 ZGB angerechnet werden. Im Betrag von Fr. 1'935.95 sei ein Kinderanteil enthalten, der vom Kreisgericht mit Fr. 975.– beziffert worden und von den Parteien unbestritten geblieben sei. Mithin habe die Mutter vom Sozialamt V. für sechs Monate jeweils monatlich Fr. 960.– für sich selber erhalten. Gegenüber dem Beschwerdeführer bestehe ein Anspruch nach Art. 295 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB, soweit die Mutter ihren Bedarf damit nicht habe decken können. Die Mutter habe vor Kreisgericht einen Bedarf von Fr. 2'443.– angegeben, davon Fr. 100.– für den Krankenkassenselbstbehalt/die Franchise und Fr. 100.– für Steuern. Damit betrage der massgebliche Bedarf der Mutter (gerundet) Fr. 2'200.–. Nach Abzug des vom Sozialamt V. geleisteten Beitrags von Fr. 960.– resultiere eine Versorgungslücke von monatlich Fr. 1'240.–. Da sich der Anspruch aus Art. 295 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB auf zwölf Wochen erstrecke, ergebe dies einen zu leistenden Beitrag von Fr. 3'720.– (= 3 x Fr. 1'240.–). Allerdings gelte, wie der Beschwerdeführer zu Recht festhalte, in diesem Bereich die Dispositionsmaxime, weshalb es beim Betrag von Fr. 2'880.– sein Bewenden habe.

10.3.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, der Unterhaltsbedarf der Beschwerdeführerin für vier Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt sei durch die Leistungen des Sozialamtes V. gedeckt worden. Zu Recht habe das Kantonsgericht fest, dass diese Leistungen allfälligen Ansprüchen nach Art. 295 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB vorgingen. Hingegen verfalle das Kantonsgericht in Willkür mit der Annahme, damit sei der Unterhalt der Mutter nicht gedeckt gewesen, so dass sie eine "Versorgungslücke" aufgewiesen habe. Entgegen den Ausführungen des Kantonsgerichts habe er den Bedarf der Mutter substanziiert bestritten, unter anderem mit dem Hinweis darauf, dass diese in der fraglichen Zeitspanne mit F.E. zusammengelebt habe. Dieser sei für ihren "kompletten Lebensunterhalt (ausser Krankenkassenbeiträge und Arztrechnungen) " aufgekommen, wie er, der Beschwerdeführer, im vorliegenden Verfahren dargelegt habe. F.E. habe der Mutter keine Darlehensbeträge ausbezahlt. Bei den angeblichen Darlehen bzw. den beiden rückdatierten Darlehensverträgen handle es sich um simulierte Rechtsgeschäfte, die gemäss Art. 18 Abs. 1 OR keine Vertragswirkung entfalten könnten. Diese substanziierte Sachdarstellung (Bestreitungen) habe das Kantonsgericht vollständig übergangen wie auch die E-Mailnachricht von F.E. an die Anwältin der Beschwerdegegnerinnen, worin jener bestätigt habe, für den "kompletten Lebensunterhalt" auch von der Mutter aufgekommen zu sein. Zudem habe er F.E. vor Kantonsgericht als Zeuge offeriert. Indem das Kantonsgericht der Mutter unbesehen ihrer effektiven Bedarfslage und der substanziierten Bestreitungen einen Bedarf von Fr. 2'443.– zugute halte und unter dem Titel von Art. 295 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB einen Unterhalt von Fr. 2'880.– zuspreche, setze es sich willkürlich über die Beweisregeln von Art. 8 ZGB hinweg. Die Zusprechung eines Unterhaltsbeitrages zu seinen Lasten erscheine denn auch im Ergebnis offensichtlich unbillig und in stossender Weise ungerecht, nachdem die Mutter F.E. die Vaterrolle zugedacht habe und diese von jenem auch übernommen worden sei.

10.3.3. Der gesetzliche Anspruch der Mutter richtet sich gegen den Vater des Kindes. Nach Art. 295 Abs. 3 ZGB sind Leistungen Dritter von vornherein nur dann anzurechnen, wenn die Mutter nach Gesetz oder Vertrag Anspruch darauf hat. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, F.E. sei von Gesetzes wegen oder auf vertraglicher Basis verpflichtet gewesen, für den Unterhalt der Mutter aufzukommen. Selbst wenn F.E. in den vier Wochen vor und acht Wochen nach der Niederkunft für den täglichen Bedarf der Mutter aufgekommen ist, kann der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten.
Im Übrigen führt der Beschwerdeführer nicht aus, inwiefern der vom Kantonsgericht als massgeblich erachtete Bedarf der Mutter von Fr. 2'200.– aus anderen Gründen unrichtig sein soll.

10.4.

10.4.1. Zu den Kosten für die Erstausstattung erwog das Kantonsgericht, das Kreisgericht sei davon ausgegangen, die Mutter habe einen Kinderwagen, eine Kinderwiege, einen Wickeltisch, ein Kinderbett, eine Matratze für das Kinderbett, eine Kinderwippe, Kinderkleider, Saugflaschen und ein "Maxi Cosi" angeschafft. Für die meisten Positionen seien Kaufbelege vorgelegt worden, wobei der geltend gemachte Betrag nicht bis ins letzte Detail belegt sei. Das könne nicht zum Nachteil der Mutter gereichen. Dass für eine Erstausstattung eines Kindes unzählige und teilweise kostspielige Dinge angeschafft werden müssten, sei notorisch und der Beschwerdeführer habe in diesem Zusammenhang nicht substanziiert dargelegt, dass die Mutter diese Anschaffungen nicht getätigt habe. Der vom Kreisgericht zugesprochene Betrag von Fr. 2'000.– erscheine auf jeden Fall nicht zu hoch und könne entsprechend bestätigt werden. Nicht weiter zu vertiefen sei die Frage, ob ein Teil der entsprechenden Auslagen von F.E. bezahlt worden sei, zumal sie ohnehin nicht geklärt werden könne. Das Gesetz sehe in diesem Zusammenhang klar vor, dass sich der Anspruch gegen den Vater richte. Wäre F.E. dafür aufgekommen, hätte die Mutter mit ihm intern zu klären, inwieweit es zu einer Rückzahlung komme.

10.4.2. Diesbezüglich trägt der Beschwerdeführer vor, es gälten die Regeln von Art. 8 ZGB. Danach habe derjenige das Vorhandensein einer Tatsache zu behaupten und zu beweisen, der daraus Rechte ableite. Es bestehe für die Ersatzansprüche kein Raum für richterliches Ermessen bzw. Entscheide nach Recht und Billigkeit. Zu ersetzen seien nach dem Wortlaut von Art. 295 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB "Auslagen", mit anderen Worten effektiv angefallene Kosten. Er sei seiner Bestreitungspflicht rechtsgenügend nachgekommen, indem er den Anspruch der Mutter abgelehnt und geltend gemacht habe, es lägen für die Positionen Kinderwiege, Wickeltisch, Kinderbett, Matratze, Kinderwippe, Kleider, Saugflasche, "Maxi Cosi" keine Zahlungsbelege vor und anhand einer Belastungsanzeige eines Kontos mit unbekanntem Kontoinhaber der Bank I. in X. lasse sich ein Kauf eines Kinderwagens nicht belegen. Auch habe er substanziiert vorgebracht, dass die Positionen auf dem einzigen vorgelegten Kassabeleg von J. über Fr. 149.15 keinen Bezug zu einer Kinderausstattung aufwiesen. Das Kantonsgericht verfalle in Willkür und verletze die Beweisregel von Art. 8 ZGB, wenn es ihm, dem Beschwerdeführer, vorhalten wolle, er habe nicht substanziiert dargelegt, dass die Mutter diese Anschaffungen nicht getätigt habe. Es könne nicht seine Aufgabe sein, Mutmassungen darüber anzustellen, ob die Mutter Anschaffungen getätigt habe oder nicht. Es sei vielmehr Aufgabe der beweisbelasteten Mutter, ihre Auslagen im Zusammenhang mit angeblich getätigten Anschaffungen zu belegen.

10.4.3. Mit seinen Erwiderungen übersieht der Beschwerdeführer, dass das Kantonsgericht mit der Erwägung, es "sei notorisch", "dass für eine Erstausstattung eines Kindes unzählige und teilweise kostspielige Dinge angeschafft werden müssten", insofern zu einem positiven Beweisergebnis gelangte, als es davon ausgegangen ist, dass die Mutter die aufgezählten Gegenstände (Kinderwagen, Kinderwiege, Wickeltisch, Kinderbett, Matratze für das Kinderbett, Kinderwippe, Kinderkleider, Saugflaschen und ein "Maxi Cosi") tatsächlich angeschafft hat. Der Beschwerdeführer behauptet nicht und legt nicht dar, aus welchen Gründen das Kantonsgericht zu Unrecht von Notorietät, d. h. Offenkundigkeit ausgegangen sein soll. Gemäss Art. 151 ZPO bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises. Bei dieser Ausgangslage wäre es tatsächlich am Beschwerdeführer gelegen, den Gegenbeweis dafür anzutreten, dass die Mutter die fraglichen Gegenstände nicht beschafft hat. In Verkennung der Rechtslage hat er dies nicht einmal ansatzweise versucht. Wo das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache überzeugt ist, wird die Frage der Beweislast und ihrer Verteilung gegenstandslos (BGE 137 III 226 E. 4.3; Urteil 5A_763/2018 vom 1. Juli 2019 E. 4.2). Damit läuft die diesbezügliche Argumentation des Beschwerdeführers ins Leere.
Gestützt auf die Annahme, die Mutter habe die genannten Gegenstände tatsächlich beschafft (Vermutungsbasis), folgerte das Kantonsgericht, dass der – vom Kreisgericht angenommene – Betrag von Fr. 2'000.– jedenfalls nicht zu hoch sei (Vermutungsfolge). Auch damit ist das Kantonsgericht zu einem positiven Beweisergebnis gelangt, und der Beschwerdeführer müsste vor Bundesgericht den von jenem angenommenen Betrag von Fr. 2'000.– als offensichtlich unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung basierend (Art. 97 Abs. 1 BGG) ausweisen. Er behauptet indes nicht und legt nicht dar, inwiefern der Betrag von Fr. 2'000.– unzutreffend (namentlich zu hoch) sein soll.

10.5. Damit erweisen sich die gegen den gestützt auf Art. 295 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 ZGB zugesprochenen Betrag von Fr. 4'880.– vorgetragenen Argumente als unbegründet.

11.
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde mit Bezug auf den ab 1. November 2017 zugesprochenen Betreuungsunterhalt gutzuheissen, im Übrigen aber abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
Unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer zugestandenen Unterhaltsbeiträge obsiegt er im Umfang von gerundet 20 %. Es rechtfertigt sich, ihm 80 % und den Beschwerdegegnerinnen zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung 20 % der Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 5 BGG). Ausserdem hat der Beschwerdeführer die hauptsächlich obsiegenden Beschwerdegegnerinnen anteilsmässig zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Dispositiv

1.
Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Ziff. 2 des Dispositivs des Entscheids des Kantonsgerichts St. Gallen, II. Zivilkammer, vom 23. März 2021 lautet neu wie folgt:

"A. wird verpflichtet, D.E. an den Unterhalt von B.C. monatlich im Voraus folgende Beträge zuzüglich allfälliger Kinder- und Ausbildungszulagen zu bezahlen:

a)

ab 17. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2016

Fr. 1'300.–

b)

ab 1. Januar 2017 bis 31. Oktober 2017

(davon Fr. 1'835.– Betreuungsunterhalt)

Fr. 3'135.–

c)

ab 1. November 2017 bis 31. Juli 2022

Fr. 1'300.–

d)

ab 1. August 2022 bis 30. September 2030

Fr. 1'500.–

Für den Fall, dass B.C. bei Erreichen der Volljährigkeit noch keine angemessene Erstausbildung abgeschlossen hat, wird A. verpflichtet, ihr an ihren Barunterhalt für die Zeit vom 1. Oktober 2030 bis zum ordentlichen Abschluss einer solchen monatlich und monatlich im Voraus Fr. 1'300.– zu bezahlen, jeweils zuzüglich allfällig von ihm bezogener Ausbildungszulagen."

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.
Die Gerichtskosten von Fr. 5'000.– werden im Umfang von Fr. 4'000.– dem Beschwerdeführer und im Umfang von Fr. 1'000.– zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung den Beschwerdegegnerinnen auferlegt.

3.
Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerinnen mit Fr. 4'800.– zu entschädigen.

4.
Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen, II. Zivilkammer, mitgeteilt.

Lausanne, 20. April 2022

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Herrmann

Die Gerichtsschreiberin: Gutzwiller